

# OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

7 U 20/18 (Hs) OLG Naumburg  
8 O 25/17 LG Halle

Verkündet am: 7. September 2018  
Weiland, Jfang.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Wegehaupt, die Richterin am Oberlandesgericht Göbel und die Richterin am Oberlandesgericht Linsenmeier auf die mündliche Verhandlung vom 07. September 2018 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 04. Januar 2018 verkündete Urteil der zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 13.280,79 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **A.**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung restlicher Einspeisevergütung nach den Sätzen für Einzelanlagen für den in den Jahren 2013 bis 2015 von drei Photovoltaikdachinstallationen erzeugten und in das Verteilernetz der Beklagten eingespeisten Strom in Anspruch. Ferner begehrt sie die Feststellung, dass die von ihren Tochtergesellschaften auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft K. betriebenen Photovoltaikdachinstallationen vergütungsrechtlich nicht zu einer fiktiven Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammengefasst werden können.

Die Klägerin ist Muttergesellschaft und jeweils persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der R. GmbH & Co. KG, der M. GmbH & Co. KG und der U. GmbH & Co. KG. Jede der drei genannten Tochtergesellschaften ist Betreiberin eines Photovoltaikdachanlagenkomplexes, die auf den Dächern von landwirtschaftlich genutzten Hallengebäuden der Agrargenossenschaft K. errichtet sind.

Eine Photovoltaikdachinstallation mit einer maximalen Nennleistung von 81,13 kWp befindet sich auf dem Gebäudedach einer Lagerhalle (Halle 1), welches auf dem Flurstück 34/6 der

Gemarkung M. , verzeichnet unter laufender Nummer 3 des Grundbuchs von M. Bl. 176 gelegen ist.

Auf dem unmittelbar angrenzenden Nachbarflurstück 32/3 der Gemarkung M. , das unter der laufenden Nummer 3 im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von M. Blatt 103 eingetragen ist, sind zwei weitere landwirtschaftlich genutzte Hallen gelegen (Halle 2 und Halle 3), auf deren Gebäudedächern die Klägerin jeweils eine Photovoltaikdachinstallation errichten ließ, und zwar auf Halle 2 272 Module mit einer maximalen Nennleistung von 32,912 kWp und auf Halle 3 245 Module zu einer Nennleistung von 46,55 kWp.

Sämtliche vorgenannten Flurstücke gehören zu dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft K. und weisen eine einheitliche postalische Anschrift auf, nämlich O. Straße 3 a in R. /Ortsteil M. . Die Klägerin hatte die Gebäudedächer der auf dem landwirtschaftlichen Anwesen belegenen Hallen für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikinstallationen angemietet und ihr diesbezügliches Nutzungsrecht jeweils durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich sichern lassen.

Wegen der Einzelheiten der Lage der Photovoltaikdachinstallationen wird ergänzend auf den Auszug aus der Liegenschaftskarte des Liegenschaftskatasters – Anlage K1, Anlagensonderband – und sowie auf die Lichtbildaufnahmen des landwirtschaftlichen Anwesens der K. er Agrargenossenschaft – Anlagen B3 und B 4, Anlagensonderband – Bezug genommen.

Alle drei Photovoltaikdachinstallationen wurden von der P. GmbH & Co. KG auf den Hallendächern der freistehenden Aufbauten parallel projiziert und am 30. Juni 2010 gleichzeitig in Betrieb genommen. Jede der Installationen verfügt über eigene Wechselrichter und Anschlussleitungen; letztere werden vor dem gemeinsamen Netzanschlusspunkt zusammengeführt. Mit der Wartung und Betriebsführung beauftragte die Klägerin dieselbe Firma. Vertragspartnerin des Netzanschluss- und Einspeisevertrages mit der Beklagten, die das vorgelagerte Stromverteilungsnetz betreibt, ist die Klägerin.

Die Beklagte berechnete die Einspeisevergütung für die durch die drei Photovoltaikdachinstallationen produzierten und in ihr Verteilernetz eingespeisten Strom in den Jahren 2013, 2014 und 2015 unter fiktiver Zusammenrechnung als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009. Ohne die vergütungsrechtliche Zusammenfassung der Installationen als eine Anlage würde der Klägerin bei einer separaten Vergütungsabrechnung nach den Sätzen für Einzelanlagen ein höherer Entgeltanspruch zustehen.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass die Beklagte die Einspeisevergütung nach den jeweiligen Dachanlagenkomplexen getrennt zu berechnen habe, weil die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 für eine Anlagenzusammenfassung nicht erfüllt seien. Sie begehrt daher für den Zeitraum ab 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 die Zahlung einer Mehrvergütung unter vergütungsrechtlich getrennter Betrachtung der Photovoltaikdachinstallationen auf den Hallen 1, 2 und 3.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes einschließlich der erstinstanzlich gestellten Klageanträge nimmt der Senat gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug.

Das Landgericht hat mit dem am 04. Januar 2018 verkündeten Urteil der Klage antragsgemäß stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 6.869,37 € nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.080,58 € seit dem 01.01.2014, aus weiteren 2.339,48 € seit dem 01. Januar 2015 und aus weiteren 2.449,31 € seit dem 01. Januar 2016 zu zahlen. Ferner hat das Landgericht festgestellt, dass die in der Gemarkung M. auf den Flurstücken 32/3 und 34/6 gelegenen und jeweils auf Gebäuden errichteten Photovoltaikanlagen mit installierten Leistungen von 32,91 kWp, 46,55 kWp und 81,13 kWp vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass der Klägerin für den in den Jahren 2013 bis 2015 in das Netz eingespeisten Strom ein Anspruch auf rückständige Einspeisevergütung i.H.v. 6.869,37 € aus §§ 16 Abs. 1, 18, 33 Abs. 1 EEG 2009 zustünde. Die Klägerin sei aus eigenem Recht aktivlegitimiert, da sie mit der Beklagten als Vertragspartnerin einen Netzanschluss- und Einspeisevertrag abgeschlossen habe. Eine vergütungsrechtliche Zusammenfassung der drei Photovoltaikanlagen zu einer fiktiven Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 komme nicht in Betracht, so dass die Klägerin ihre restliche Vergütung für den in den Jahren 2013 bis 2015 produzierten Strom nach den Sätzen für Einzelanlagen beanspruchen könne. Zwar seien die Voraussetzungen für eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 dem Gesetzeswortlaut nach erfüllt. Denn die Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Hallen 2 und 3 seien grundbuchrechtlich auf demselben Grundstück belegen, in räumlicher Nähe hierzu befinde sich auch die auf der Halle 1 installierte Photovoltaikanlage. Allerdings müsse der Normwortlaut nach den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck der Regelung einer teleologischen Reduktion unterzogen werden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sei geschaffen worden, um jeglichen Rechtsmissbrauch zu unterbinden, der vor der Novelle des EEG 2009 aus der künstlichen Aufspaltung einer eigentlich zusammengehörenden Anlage in mehrere Teilanlagen habe resultieren können und dem oder den Betreibern eine Optimierung der Durchschnittsvergütung ermöglichte (sog. Anlagensplitting). Maßstab zur Missbrauchsvermeidung

sei nach der Gesetzesbegründung ein „vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt und statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte“. Dieser Gesetzeszweck sei im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Eine offensichtlich strikt auf Missbrauchsvermeidung ausgerichtete Norm, deren Reichweite bereits der Gesetzgeber in seiner Begründung begrenzt habe, bedürfe deshalb einer einschränkenden Auslegung. Hiermit im Einklang stünde die Empfehlung der Clearingstelle vom 14. April 2009 (2008/49), die entsprechende Kriterien für die Auslegung des Begriffs „räumliche Nähe“ entwickelt habe. Im Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Normzweckes müsse eine Anlagenzusammenfassung deshalb hier ausscheiden. Von Bedeutung sei insoweit, dass die Anlagen unterschiedliche Leistungsgrößen aufwiesen, weil sie auf unterschiedlich großen Dächern der Bestandsgebäude errichtet worden seien. Dabei sei auf allen Dächern die erste Vergütungsschwelle von 30 KW überschritten worden, was gegen eine Umgehung der vergütungsrechtlichen Vorschriften durch ein Anlagensplitting sprechen würde. Die Klägerin habe vielmehr nur die vorhandene Gebäudesituation ausgenutzt, um eine möglichst große Fläche jeden Daches für die Stromerzeugung verwenden zu können. Die Errichtung eines größeren einheitlichen Anlagenkomplexes wäre angesichts der konkreten baulichen Gegebenheiten auch gar nicht möglich gewesen. Dass der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2014 nunmehr den Tatbestand um die Merkmale „auf demselben Gebäude“ und „auf demselben Betriebsgelände“ ergänzt habe, rechtfertige keine abweichende Auslegung. Denn es handle sich hierbei keineswegs um eine bloß klarstellende Präzisierung durch den Gesetzgeber, sondern um eine Erweiterung der Tatbestandsmerkmale.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der diese ihren erstinstanzlichen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die drei Photovoltaikdachinstallationen „auf demselben Grundstück“ im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 befinden würden. Maßgeblich sei nämlich ein wirtschaftlicher Grundstücksbegriff, der sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes bestimme. Insoweit reiche aus, wenn die Flurstücke – wie auch hier – einem einheitlichen betrieblichen Zweck gewidmet seien. Außerdem sei zu beachten, dass die Klägerin die Gebäudedächer zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaikanlagen einheitlich angemietet und sich das Nutzungsrecht durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich absichern lassen. In Anbetracht dieser einheitlichen Nutzungsbestimmung sei hier daher von einem Grundstück im wirtschaftlichen Sinne auszugehen. Würde man einen wirtschaftlichen Grundstücksbegriff dagegen verneinen, wäre der Zweck der Regelung verfehlt. Ziel der Norm sei es nämlich, volks-

wirtschaftlich unsinnige Kosten zu vermeiden und die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch das EEG möglichst effizient zu gestalten. Dem Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011 (2011/19) habe dagegen lediglich eine Einzelfallentscheidung zugrunde gelegen, so dass auf die dortigen Ausführungen der Clearingstelle nur bedingt zurückgegriffen werden könne. Die von der Clearingstelle in diesem Votum herausgearbeiteten allgemeinen Kriterien könnten allenfalls eine gewisse Orientierung bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles geben. Soweit sich das Landgericht demgegenüber für eine teleologische Reduktion des Normwortlauts ausgesprochen und eine wertende Gesamtbetrachtung unter Heranziehung der Gesetzesbegründung und der von der Clearingstelle EEG benannten Kriterien vorgenommen habe, sei dem entgegenzuhalten, dass diese Auslegung in der Praxis so nicht handhabbar sei. Die von dem Landgericht unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien erstrebte Auslegung der Vorschrift sei weder praktisch umsetzbar, noch gebe der Gesetzeswortlaut dies entsprechend vor. Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 22. Februar 2011 (Geschäftsnummer 8 U 39/10, BeckRS 2011, 04494) meint die Beklagte, dass der Gesetzgeber zur Umsetzung des in der Gesetzesbegründung formulierten Zieles mit § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine Regelung getroffen habe, die ausschließlich auf äußere räumliche und zeitliche Gegebenheiten abstelle. Die zweite Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 sei im wörtlichen Sinne zu verstehen und meine eine geringe räumliche Entfernung der benachbarten Grundstücke, so wie es hier der Fall sei. Das Landgericht verkenne überdies, dass § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 nicht nur eine bloße rechtliche Vermutung, sondern eine unwiderlegliche gesetzliche Fiktion der Anlagenzusammenfassung begründe, was bereits der Wortlaut der Norm nahe legen würde. Eine Beschränkung auf sog. Missbrauchsfälle sei im Normtatbestand dagegen nicht angelegt. Gegen die Annahme einer widerleglichen Rechtsvermutung, nach der sich der Anlagenbetreiber auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich entlasten könne, würden nicht nur die Normfassung, sondern auch praktische Erwägungen sprechen. Für die Mitarbeiter der Beklagten wäre auf dieser Grundlage eine verlässliche Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anlagenzusammenfassung nicht mehr möglich. Zu beachten sei überdies, dass der Gesetzgeber in der Neuregelung des § 24 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2017 nunmehr ausdrücklich auch das Kriterium „auf einem einheitlichen Betriebsgelände“ in den Normtatbestand aufgenommen habe. Der Gesetzgeber hätte § 24 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2017 aber nicht um das Wort „Betriebsgelände“ ergänzen müssen, wenn wegen einer widerleglichen Rechtsvermutung eine Anlagenzusammenfassung ohnehin in jedem Fall mangels einer rechtsmissbräuchlichen, künstlichen Splittung der Anlagen ausscheiden müsse. Hinzu komme, dass sich der Gesetzgeber des EEG 2017 nicht veranlasst gesehen habe, die Vorschrift um eine subjektive Ausrichtung zu ergänzen.

Sie meint überdies, dass selbst dann, wenn man nicht ausschließlich auf räumliche und zeitliche Gegebenheiten abstelle, sondern die von der Clearingstelle EEG in Leitsatz fünf der Empfehlung 2008/49 vom 14. April 2009 genannten Kriterien zugrunde legen würde, eine wertende Gesamtbetrachtung für eine (fiktive) Anlagenzusammenfassung sprechen würde. Dabei seien die drei Hallen tatsächlich nicht als freistehende bzw. alleinstehende Gebäude zu behandeln, da sie lediglich in einem geringen räumlichen Abstand zueinander stehen würden und überdies durch einen einheitlichen wirtschaftlichen Zusammenhang verbunden seien. Bei der Wertung müsse nämlich Beachtung finden, dass sich die Gebäude allesamt auf einem einheitlich genutzten Betriebsgelände der Agrargenossenschaft befinden würden und demselben Nutzungszweck diene. Darüber hinaus wiesen folgende Kriterien auf eine Umgehung der EEG rechtlichen Vergütungsschwellen hin:

- identischer faktischer Betreiber sei die Klägerin,
- zwischen den drei Betreibern bestünde eine gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit, hier der drei Tochtergesellschaften der Klägerin,
- identischer Errichter bzw. Projektierer aller drei Anlagen sei die P. GmbH & Co. KG gewesen,
- gleicher Einsatzstoff sei solare Strahlenenergie,
- als gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen sei auf den gemeinsamen Netzanschluss und die Kabelführung in der Anlage zu verweisen,
- alle drei Anlagen seien durch das gleiche Betriebspersonal unterhalten worden.

Sie behauptet überdies, dass keine höheren Stromgestehungskosten dadurch entstanden seien, dass die Photovoltaikinstallationen auf verschiedenen Grundstücken bzw. Gebäuden errichtet worden seien. Der Klägerin seien jedenfalls keine zusätzlichen Kosten dadurch entstanden, dass sie die Anlagen auf drei Gebäudedächern installiert habe. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Klägerin durch die Errichtung der Installationen auf drei unmittelbar aneinander angrenzenden Gebäuden erhebliche Synergie-Effekte ausgelöst und hiervon profitiert habe. Dem Umstand, dass die Klägerin die bauliche Bestandssituation des landwirtschaftlichen Anwesens lediglich ausgenutzt habe, könne demgegenüber kein erhebliches Gewicht beigemessen werden. Auch soweit das Landgericht damit argumentiert habe, dass die Klägerin jeweils eine möglichst große Fläche des Daches ausgenutzt habe, überzeuge dies nicht. Die Belegung der Dachfläche spreche weder für noch gegen eine Umgehung der Vergütungsschwellen. Das Landgericht habe schließlich verkannt, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 keinesfalls ausschließlich strikt auf Missbrauchsvermeidung ausgerichtet sei. Ziel der Norm sei vielmehr, volkswirtschaftlich unsinnige Kosten zu vermeiden und die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch das EEG möglichst effizient zu gestalten. Hierzu gehöre nach dem Willen des Gesetzgebers aber auch, zeitlich und räumlich zusammen-

hängende Anlagen fiktiv zu einer Anlage zusammenzufassen und damit die Vergütungshöhe im Interesse einer volkswirtschaftlich angemessenen Kostenstruktur zu senken.

Die Beklagte beantragt,

das am 04. Januar 2018 verkündete Urteil der zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil des Landgerichts unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Sachvorbringens. Sie meint, dass das angefochtene Urteil mit der Entscheidung des zweiten Senats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 18. Dezember 2014 (Geschäftsnummer 2 U 53/14) im Einklang stünde, in der der zweite Senat die Ansicht vertreten habe, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 als Rechtsfolge eine widerlegliche Vermutung anordne. Soweit man aber auf der Rechtsfolgenseite des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine widerlegliche gesetzliche Vermutung annehmen würde, sei ihr zumindest gelungen, diese Vermutungsfolge zu widerlegen. Dass sie rechtsmissbräuchlich ein Anlagensplitting forciert habe, könne ihr nämlich jedenfalls nicht vorgeworfen werden. Maßgeblich sei insoweit, ob unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls davon auszugehen sei, dass ein vernünftiger, die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkender Anlagenbetreiber am fraglichen Standort und in der konkreten räumlichen Konstellation statt vieler kleiner Anlagen bzw. Anlagenkomplexe eine große Anlage errichtet hätte. Dies sei hier nicht der Fall, wie das Landgericht im Ergebnis einer umfassenden Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu Recht festgestellt habe. Sie behauptet, dass es keineswegs zu einer Ertragsoptimierung durch Verringerung der Investitionskosten geführt habe, dass sie alle drei Anlagenkomplexe durch einen identischen Projektentwickler habe errichten lassen. Auch habe das Landgericht zu Recht keine Anhaltspunkte feststellen können, die auf ein technisch unnötiges Anlagensplitting und damit auf eine Umgehung der nach § 33 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsrechtlich relevanten Leistungsstufen hinweisen würden. Die Einzelanlagen würden vielmehr deshalb unterschiedliche Leistungsgrößen aufweisen, weil sie auf unterschiedlich großen Dachflächen einzelner Bestandsgebäude errichtet worden seien. Außerdem sei die Errichtung eines größeren einheitlichen Anlagenkomplexes angesichts der vorhandenen baulichen Gegebenheiten schon gar nicht möglich gewesen. Soweit die Beklagte die von dem Landgericht favorisierte Auslegung aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Heranziehung der von der Clearingstelle EEG entwickelten Kriterien für nicht praktikabel hal-



te, weil eine solche Abwägung für ihre Mitarbeiter vor Ort nicht handhabbar sei, könne dies nicht überzeugen. Zum einen könne es auf den intellektuellen bzw. juristischen Horizont der Mitarbeiter der Beklagten bei der Normanwendung nicht ankommen. Zum anderen ließen sich die behaupteten praktischen Anwendungsprobleme im Ergebnis aber auch gar nicht feststellen. Abzustellen sei im Übrigen allein auf den gesetzgeberischen Willen, nämlich eine unbillige Entgeltoptimierung durch ein rechtsmissbräuchliches Anlagensplitting zu vermeiden. Unter Zugrundelegung der von der Clearingstelle EEG aufgestellten Bewertungskriterien spreche hier gegen eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen insbesondere, dass sich die Photovoltaikinstallationen auf drei freistehenden Gebäuden befinden würden, die baulich nicht miteinander verbunden seien. Gerade diesem Kriterium, nämlich der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaikinstallationen auf alleinstehenden Gebäuden, sei ein besonderes Gewicht beizumessen. Sie behauptet insoweit, dass die jeweiligen Gebäude baulich vollkommen verschieden gestaltet sowie unterschiedlich groß seien und verschiedenen Wirtschaftszwecken dienen würden. Auf die Person des jeweiligen Anlagenbetreibers komme es demgegenüber nicht an. Sie meint vielmehr, dass allein ausschlaggebend sei, dass die Klägerin lediglich einen vorgefundenen und unveränderten Gebäudebestand unter Inkaufnahme eines höheren Investitionsaufwandes für die Herrichtung der Dächer entsprechend den Zielen des Erneuerbaren Energien Gesetzes ausgenutzt habe.

Wegen des weitergehenden Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **B.**

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg und führt zu der beantragten Abänderung des angefochtenen landgerichtlichen Urteils.

Die nach § 529 Abs. 1 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine abweichende Entscheidung des Senats (§ 513 ZPO).

### **I. Zahlungsantrag**

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der begehrte Anspruch auf rückständige Einspeisevergütung für den streitbefangenen Zeitraum von 2013 bis 2015 aus § 19 Abs. 1 EEG 2017 in Verbindung mit §§ 16, 18, 33 EEG 2009 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 EEG 2017 nicht zu, da sie von der Beklagten eine getrennte vergütungsrechtliche Behandlung der Dachflächensolarinstallationen auf den Hallen 1 bis 3, belegen auf dem Betriebsgelände der Agrar-

genossenschaft K. , O. Straße 3 a in R. /OT M. nicht verlangen kann. Denn entgegen der Ansicht des Landgerichts ist im Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände eine fiktive Zusammenfassung der streitbefangenen Anlagenkomplexe auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gerechtfertigt.

1. Die Prozessparteien gehen übereinstimmend und zutreffend davon aus, dass auf die Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 2 Nr. 10 c EEG 2017 die vergütungsrechtlichen Vorschriften des EEG 2009 in der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen Fassung anzuwenden sind, da die streitbefangenen Photovoltaikdachinstallationen unstreitig zum 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden. Die Frage der vergütungsrechtlichen Anlagenzusammenfassung beurteilt sich dementsprechend nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 (§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017).

2. Von der Aktivlegitimation der Klägerin ist auszugehen, auch wenn die Photovoltaikanlagen nicht von der Klägerin selbst, sondern von ihren Tochtergesellschaften betrieben werden. Sie ist kraft eigenen Rechts befugt, die begehrten Ansprüche im eigenen Namen auf Leistung an sich geltend zu machen. Der Senat nimmt insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug, die die Beklagte mit ihrer Berufung nicht weiter angegriffen hat.

3. Die auf den Hallendächern des landwirtschaftlichen Betriebes der Agrargenossenschaft K. angebrachten Photovoltaikdachinstallationen Halle 1, 2 und 3 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine fiktive Anlage anzusehen (§ 19 Abs. 1 EEG 2009).

a) Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 EEG 2009 sind unstreitig gegeben. Denn es steht außer Streit, dass die Anlagenkomplexe den Strom aus solarer Strahlungsenergie und damit aus der gleichen erneuerbaren Energie erzeugen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009), dass die Vergütung für den dort erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom nach §§ 18, 32, 33 EEG 2009 in Abhängigkeit von bestimmten Stufen der installierten Maximalleistung der Anlage zu ermitteln ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009) und dass die drei Anlagenkomplexe zeitgleich und damit jedenfalls innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009).

b) Im Streitfall sind aber auch die tatbestandlichen Merkmale des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfüllt, da sich die Photovoltaikinstallationen auf den Dächern der Hallengebäude 2 und 3 auf „demselben Grundstück“ befinden und die auf dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück belegene Halle 1, auf dessen Hallendach die dritte Photovoltaikinstallation montiert ist, hierzu in „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ steht.

aa) Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 1. Variante EEG 2009 liegt hinsichtlich der auf dem Flurstück 32/3 der Gemarkung M. belegenen Anlagen auf den Hallen 2 und 3 vor. Denn die beiden Photovoltaikanlagen befinden sich auf demselben Grundstück im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 1. Variante EEG 2009. Ist aber die Alternative eins des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfüllt, ist die 2. Alt. „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ für diese Anlagen nicht mehr zu prüfen, da der Gesetzeswortlaut insoweit eindeutig ist (vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. April 2009 - 2008/49; Clearingstelle EEG, Votum vom 08.04.2015, - 2015/06). Für das Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück“ ist insoweit auch nicht erheblich, ob sich die Anlagen auf freistehenden Gebäuden befinden oder nicht (vgl. Clearingstelle EEG, Votum vom 08. April 2015, - 2015/06, S. 4 Rdn. 12).

(1) Der Begriff des „Grundstücks“ im Sinne der 1. Variante des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist nicht legal definiert, sondern wird vorausgesetzt.

Im bürgerlich-rechtlichen, formell grundbuchrechtlichen Sinne versteht man unter einem Grundstück grundsätzlich einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, der katastermäßig vermessen und bezeichnet ist sowie im Grundbuch auf einem gesonderten Grundbuchblatt oder unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes gebucht ist (vgl. BGHZ 49, 145; Herrler in Palandt, BGB, 77. Aufl., Rdn. 1 Überblick vor § 873 BGB; Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., Rdn. 32 zu § 19 EEG 2012).

Nach wohl einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist der formelle, grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff grundsätzlich auch im Rahmen des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris; OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; OLG Naumburg, Urteil vom 18. Dezember 2014, 2 U 53/14, RdE 2015, 205; LG Regensburg, Urteil vom 02. April 2013, 3 O 2302/11 zitiert nach juris; Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG 2012, 4. Aufl., Rdn. 32 zu § 19 EEG 2012; Salje, EEG 2017, 8. Aufl., Rdn. 7 zu § 24 EEG 2017; Schuhmacher/Müller in Säcker, EEG, 3. Aufl., Rdn. 15 zu § 19 EEG 2012; Ekardt/Hennig in Frenz/Müggenborg, EEG 2012, 3. Aufl., Rdn. 12 zu § 19 EEG 2012; Dilken, „1 + 1 = 1 – Dauerbrenner Anlagenzusammenfassung von Photovoltaikanlagen“, IR 2013, 33 ff). Diese Gesetzesauslegung entspricht überdies einer Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009 (Geschäftszeichen 2008/49), an der diese auch in den folgenden Votenverfahren und Stellungnahmen festgehalten hat (vgl. Votum vom 19. November 2011, Geschäftszeichen 2011/19; Stellungnahme vom 23. Februar 2015, 2014/26/Stn; Stellungnahme vom 27. Juli 2017, 2017/7/Stn).

Der Senat schließt sich dieser Rechtsansicht an. Der Begriff des Grundstücks im Rechtssinne ist im bürgerlichen Recht und im Grundbuchrecht anerkannt, weil er klare Konturen aufweist und dadurch gut zu handhaben ist. Solange die Anlageninstallation nicht über die Grundstücksgrenzen hinausgeht, ist die Zusammenfassung mehrerer Anlagen insoweit klar und mit einem Blick in das Grundbuch sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den Netzbetreiber nachvollziehbar (vgl. Dilken, IR 2013, 33, 34). Es ist zudem kein plausibler Grund ersichtlich, im Rahmen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ein vom rechtstechnischen Begriff des Grundstücks abweichendes Verständnis zugrunde zu legen. Hätte der EEG-Gesetzgeber für die Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers hiervon abweichend einen wirtschaftlichen Grundstücksbegriff in § 19 EEG 2009 einführen wollen, wäre zu erwarten gewesen, dass er einen entsprechenden Willen klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, zumal Anlagenbetreiber bei ihrer Investitionsentscheidung Rechtssicherheit zur Höhe der Einspeisevergütung voraussetzen müssen (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris). Außerdem verweist die Klägerin zu Recht auf den gesetzes-systematischen Zusammenhang zu Alt. 2 des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 („oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“). § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2. Alt. EEG 2009 begründet insoweit einen Auffangtatbestand, der weitgehend ins Leere gehen würde, wenn man schon für die Variante 1 einen weiten wirtschaftlichen Grundstücksbegriff zugrunde legen wollte (ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris).

Bei Zugrundelegung dieses formell-grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriffs ist aber von einer Anlagenzusammenfassung in Bezug auf die Photovoltaikinstallationen auf den Hallendächern 2 und 3 ohne weiteres auszugehen, weil sie unstreitig innerhalb derselben Grundstücksgrenzen belegen sind. Die Hallen 2 und 3, auf deren Gebäudedächern die Photovoltaikanlagen installiert sind, befinden sich auf ein und demselben Flurstück, das im Grundbuch von M. Blatt 103 unter der Bestandsverzeichnisnummer 3 gebucht ist.

Etwas anderes gilt hingegen für die Photovoltaikinstallation auf dem Gebäudedach der Halle 1, die auf dem Flurstück 34/6 der Flur 1 der Gemarkung M. belegen ist. Das Flurstück ist im Grundbuch von M. Blatt 176 unter einer eigenen Bestandsverzeichnisnummer verzeichnet und stellt insoweit ein eigenständiges, separates Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne dar.

(2) Entgegen der Ansicht der Beklagten kann hinsichtlich der auf der Halle 1 installierten Photovoltaikanlage hier auch nicht ausnahmsweise ein wirtschaftlicher Grundstücksbegriff herangezogen werden. Eine Zusammenfassung der grundbuchrechtlich getrennt gebuchten

Grundflächen zu einem Grundstück im wirtschaftlichen Sinne, also zu einer wirtschaftlichen Einheit, kommt im Streitfall nicht in Betracht.

Die Clearingstelle EEG hat in Bezug auf den Grundstücksbegriff des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 die Empfehlung ausgesprochen, allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Regelung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zuzulassen (sog. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff, vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, 2008/49; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19). Der Begriff des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinne soll danach ausnahmsweise dann herangezogen werden, wenn der Zweck der Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009, nämlich die Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten, sog. Anlagensplittung, zu verhindern, bei Anwendung des streng formellen, grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriffs gröblich verfehlt würde. Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition versteht man dabei unter einem Grundstück eine Bodenfläche, die für sich genommen eine wirtschaftliche Einheit bildet (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris).

Ein solcher, restriktiv zu handhabender Ausnahmefall ist im Streitfall indessen nicht ersichtlich. Allein die räumliche Situation, nämlich dass sich die Photovoltaikanlagen auf benachbarten Grundstücken befinden, die demselben Unternehmensträger gehören, rechtfertigt als solches noch nicht den Schluss auf eine gezielte Umgehung der Vergütungsschwellen, zumal die Grundstückssituation und der Bebauungsstand nicht zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaikanlagen geschaffen wurde, sondern vielmehr umgekehrt die Dachinstallationen hier der räumlich und baulich vorgefundenen Situation angepasst wurden (vgl. ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16). Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff darf überdies nicht als eine ökonomische Härtefallregelung instrumentalisiert werden, sondern hat lediglich dazu zu dienen, in eng begrenzten Sonderkonstellationen etwaige gröblichste Gesetzeszweckverfehlungen zu korrigieren. Die wirtschaftliche Situation des Grundstückseigentümers oder anderweitiger Nutzungsberechtigter hat dabei außen vor zu bleiben (vgl. Ekardt/Hennig in Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl., Rdn. 12 zu § 19 EEG 2012).

Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff kommt hier aber schon deshalb nicht in Betracht, weil er nach Ansicht der Clearingstelle allenfalls in Ausnahmefällen zur Aufteilung eines flächenmäßig besonders großen Grundstücks im grundbuchrechtlich formellen Sinne in mehrere Grundstücksteile im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2012 herangezogen werden darf, nicht aber auch im umgekehrten Fall – ausdehnend – die Zusammenfassung mehrerer grundbuchrechtlich separat gebuchter Buchgrundstücke zu einer größeren wirtschaftlichen Einheit bewirken kann (vgl. Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011,

2011/19; Stellungnahme der Clearingstelle EEG vom 23. Februar 2015, 2014/26/Stn; vgl. auch OLG Naumburg, Urteil vom 18. Dezember 2014, 2 U 53/14, Rdn. 34; Dilken in IR 2013, 33 ff).

Für eine Aufteilung des Flurstücks 32/3, das ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne darstellt und auf dem die beiden PV-Anlagen auf den Hallen 2 und 3 belegen sind, in mehrere wirtschaftliche Grundstückseinheiten – entsprechend einem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff – besteht im Streitfall aber ebenfalls kein erkennbarer Anlass.

bb) Auch wenn die Photovoltaikanlagen der Hallen 2 und 3 einerseits und der Halle 1 andererseits auf jeweils separaten Grundstücken belegen sind, kommt hier allerdings eine Anlagenzusammenfassung nach der zweiten Variante des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in Betracht, da die Dachinstallationen zumindest „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Variante EEG 2009 liegen.

(1) Die zweite Variante des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 (sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe) wird im Gesetz ebenfalls nicht näher definiert.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, bezeichnet der Begriff der „Nähe“ seinem Wortsinn nach eine geringe räumliche Entfernung bzw. die unmittelbare Umgebung. Damit ist dem Wort „Nähe“ eine räumliche Komponente immanent, was durch die ausdrückliche Aufnahme des Adjektivs „räumlich“ noch zusätzlich hervorgehoben wird (vgl. Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., Rdn. 35 zu § 19 EEG 2012; Schuhmacher/Müller in Säcker, EEG, 3. Aufl., Rdn. 18 zu § 19 EEG 2012). Die gewählte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass für § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 die Entfernung der einzelnen Anlagen voneinander und nicht etwa eine technische Verbundenheit von entscheidender Bedeutung ist. Das weitere von § 19 Abs. 1 S. 1 2. Fall EEG 2009 eingeführte Kriterium der Unmittelbarkeit verstärkt die dem Nähekriterium innewohnende Eingrenzung auf Anlagen in geringem räumlichen Abstand voneinander (vgl. Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., Rdn. 35 zu § 19 EEG 2012).

Der unbestimmte Rechtsbegriff der unmittelbaren räumlichen Nähe lässt sich allerdings nicht durch eine konkrete, starre Entfernungsangabe (z. B. einen Abstand bis 500 m) ausfüllen. Eine starre Entfernungsangabe würde zwar zur Rechtssicherheit beitragen, ist für die Auslegung des Begriffs insgesamt aber nicht zielführend und findet im Gesetz auch keine Stütze. Hätte der Gesetzgeber eine absolute Grenze regeln wollen, wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, sie konkret in das Gesetz aufzunehmen, was jedoch unterblieben ist (vgl. Schuhmacher/Müller in Säcker, EEG, 3. Aufl., Rdn. 17 zu § 19 EEG 2012; Dilken, IR 2013, 33, 35).

Die Ausrichtung an einem konkreten Abstand könnte zudem zu untragbaren Ergebnissen führen, wenn zwei Anlagenbetreiber voneinander gänzlich unabhängige Anlagen planen, errichten und betreiben und nur über die räumliche Situation zur gemeinsamen Abrechnung gezwungen sind. Eine strenge räumliche Grenze würde nach Auffassung des Senats überdies dem Zweck des § 19 EEG 2009 nicht gerecht werden können. Der Gesetzgeber geht in der amtlichen Begründung zu § 19 EEG 2009 (vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 50) davon aus, dass die Vorschrift insbesondere dazu dienen soll, eine dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern und damit einem Rechtsmissbrauch entgegenzuwirken. Hintergrund der Einführung der Regelung war, dass das sog. Anlagensplitting insbesondere im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse ein Problem darstellte. Der Gesetzgeber hat die Differenzierung nach Leistungsklassen eingeführt, um den höheren Stromgestehungskosten kleinerer dezentraler Anlagen Rechnung zu tragen. Diesen Effekt haben Anlagenbetreiber jedoch rechtsmissbräuchlich durch Aufteilung größerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG in kleinere Einheiten ausschließlich zum Zwecke der Vergütungsoptimierung für sich nutzbar machen wollen. Mit der Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 sollten dagegen unnötige volkswirtschaftliche Kosten durch die Errichtung einer Vielzahl teurer, betrieblich jedoch nicht erforderlicher Kleinanlagen statt einer wirtschaftlich sinnvollen größeren Anlage vermieden werden, um die EEG-Umlage nicht durch über den Förderbedarf hinausgehende Mehrkosten unnötig zu belasten. Synergieeffekte bei der Inbetriebnahme mehrerer nahe beieinander gelegener Anlagen sollen somit nicht unter Inkaufnahme „volkswirtschaftlich unsinniger Kosten“ zu Lasten des Stromverbrauchers unberücksichtigt bleiben.

Den Gesetzesmaterialien lässt sich insoweit entnehmen, dass bei Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des Normzweckes geboten ist, nämlich eine Umgehung der Leistungsschwellen durch Anlagensplitting zu verhindern (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris; OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Schuhmacher/Müller in Säcker, EEG, 3. Aufl., Rdn. 17 zu § 19 EEG 2012; Dilken, IR 2013, 33 ff; Ekardt/Hennig in Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl., Rdn. 13 ff zu § 19 EEG 2012). Dabei muss der räumlichen Situation (Lage und Abstand der Anlagen) allerdings jeweils besonders Rechnung getragen werden (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris; OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, S. 37).

Als Indizien für das Vorliegen einer solchen unmittelbaren räumlichen Nähe nennt die amtliche Begründung insbesondere die Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen. Würden derartige Einrichtungen von mehreren Anlagen genutzt, sei von einer räumlichen Nähe auszugehen. Aber auch ohne diese direkten Verbindungen könne ein räumlicher Zusammenhang bestehen; dies sei in einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzweckes zu ermitteln. Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst seien hingegen Fälle, in denen auf Einzelhäusern benachbarter Grundstücke Photovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Photovoltaiktechnik folge (vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 51). In der Gesetzesbegründung zu § 19 EEG 2009 ist hierzu ausgeführt, dass dann von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen sein soll, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte (vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 50). Nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er in der amtlichen Begründung Eingang gefunden hat (s.o.), kann eine sonstige räumliche Nähe daher grundsätzlich nur aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles bejaht werden.

(2) Der Senat schließt sich der Ansicht an, dass das Merkmal „unmittelbare räumliche Nähe“ eine wertende Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung des Normzweckes erfordert, wobei die räumliche Situation, nämlich Lage und Abstand der Anlagen hierbei aber nicht unberücksichtigt bleiben darf (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris; OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Schuhmacher/Müller in Säcker, EEG, 3. Aufl., Rdn. 17 zu § 19 EEG 2012; Dilken, IR 2013, 33 ff; Ekardt/Hennig in Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl., Rdn. 13 ff zu § 19 EEG 2012; Dilken, IR 2013, 33, 35). Zur Feststellung der unmittelbaren räumlichen Nähe ist mithin stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

(a) Ausweislich des Lageplans des Liegenschaftskatasters (Anlage K 1) und der von Beklagenseite vorgelegten Lichtbildaufnahmen (B 2 und B 3) liegen die streitbefangenen Photovoltaikinstallationen auf den Hallen 2 und 3 einerseits und der Halle 1 andererseits im Streitfall nur wenige Meter voneinander entfernt und sind sich damit räumlich nahe. Außerdem grenzen die Grundstücke, auf denen sich die baulich nicht miteinander verbundenen Hallen befinden, unmittelbar aneinander und gehören nach den äußeren Merkmalen rein optisch zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.



(b) Die Clearingstelle EEG (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, 2008/49) hat überdies einen Kriterienkatalog entwickelt, der für die Auslegung des unbestimmten Begriffs „räumliche Nähe“ im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung herangezogen werden kann. Die von der Clearingstelle hierzu aufgeführten Kriterien hält der Senat für überzeugend (vgl. ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16; OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418).

Im Streitfall sind einige der in Nr. 5 b) der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien, die eine Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 nahe legen, erfüllt. Nach dem Kriterienkatalog sprechen insbesondere nachfolgende Umstände für eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen und damit für eine fiktive Anlagenzusammenfassung:

- Alle drei Photovoltaikanlagen sind zeitlich von den gesellschaftlich miteinander verflochtenen Tochtergesellschaften der Klägerin in Betrieb genommen worden. Die Tatsache, dass die Anlagen jeweils drei verschiedenen Betreibergesellschaften mit der Klägerin als persönlich haftender Gesellschafterin zuzuordnen sind, belegt die Intention, einer Verklammerung der drei Installationen zu einer Anlage entgegenwirken zu wollen (vgl. ebenso: Weißenborn, REE 2015, 117, 118).
- Die Firma P. GmbH und Co. KG hat die drei Photovoltaikdachinstallationen einheitlich projektiert, errichtet und zum Netzanschluss angemeldet.
- Alle drei Dachaufbauten sind auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft K. belegen.
- Sie werden mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben, was für ein homogenes Nutzungskonzept spricht.
- Alle drei Anlagen speisen den Strom über einen einheitlichen Netzverknüpfungspunkt in das Netz der Beklagten ein. Dass sie weitere für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen bzw. sonstige gemeinsame Infrastruktureinrichtungen teilen, ist indessen nicht ersichtlich.
- Die Anlagen werden durch dieselbe Wartungs- und Betriebsführungsfirma technisch betreut. Der Einsatz gemeinsamen Betriebspersonals und einer gemeinsamen Abrechnungsstelle kann ebenfalls indiziell auf eine Umgehung der Vergütungsschwellen hinweisen (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, 2008/49).

Dass die Betreibergesellschaften durch die gleichzeitige Errichtung der Anlagen auf einem Areal der Agrargenossenschaft K. gewisse Synergieeffekte ausgenutzt haben und dass das homogene Nutzungskonzept und der Einsatz gemeinsamen Personals voraussicht-

lich zu einer Reduzierung der Betriebskosten führen werden, kann bei der Gewichtung nicht unberücksichtigt bleiben.

(c) Nach der Empfehlung der EEG-Clearingstelle vom 14. April 2009 (Geschäftszeichen 2008/49) spricht außerdem eine widerlegliche Vermutung dann dafür, dass mehrere Anlagen zum Zwecke der Umgehung der Vergütungsvorschriften des EEG realisiert wurden, wenn sie auf aneinander angrenzenden Nachbargrundstücken in Betrieb genommen worden sind. Letzteres ist hier der Fall. Eine Verklammerung nach dem Auffangtatbestand des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Alt. EEG 2012 wegen unmittelbarer räumlicher Nähe ist danach hier schon deshalb grundsätzlich zu vermuten gewesen, weil die Anlagenkomplexe auf unmittelbar aneinander angrenzenden Nachbargrundstücken in Betrieb genommen worden sind. Wie aus dem Lageplan und den Luftbildern ersichtlich und im Übrigen zwischen den Parteien unstreitig ist, haben die Grundstücke, auf denen sich die Anlagen der Halle 2 und 3 einerseits und der Halle 1 andererseits befinden, eine gemeinsame Grundstücksgrenze.

(d) Diese tatsächliche Vermutungsfolge wird im vorliegenden Fall auch nicht wiederum durch entgegenstehende Tatumstände des unter Ziffer 5 der Empfehlung der Clearingstelle EEG genannten Kriterienkatalogs und den hier vorliegenden besonderen räumlichen Gegebenheiten nachhaltig erschüttert (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, Geschäftsnummer 2008/49, 4 a).

Sind sowohl Kriterien aus dem Katalog der Clearingstelle EEG, Empfehlung 2008/49 vom 14. April 2009 unter Ziffer 5 lit.a) als auch unter Ziffer 5 lit.b) erfüllt, muss die Entscheidung, welche Kriterien schwerer wiegen, anhand einer wertenden Gesamtschau getroffen werden.

(aa) Im Streitfall sind die Photovoltaikinstallationen auf freistehenden Einzelgebäuden errichtet worden, die – wie aus dem Lageplan und Luftbild ersichtlich wird – nicht räumlich miteinander verbunden sind. Es bestehen überdies keinerlei Hinweise auf eine zuvor absichtlich vorgenommene Parzellierung eines zuvor einheitlichen Grundstücks und zudem keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die zur Nutzung der Photovoltaikanlagen gepachteten Gebäude gerade zum Zwecke der getrennten vergütungsrechtlichen Behandlung und damit in Umgehungsabsicht nicht als einheitliches Gebäude ausgestaltet bzw. auf mehreren Grundstücken errichtet wurden. Die Klägerin hat die unverändert bestehende Grundstückssituation und den tatsächlich vorhandenen Gebäudebestand vielmehr lediglich für ihre Zwecke ausgenutzt. Der Senat verkennt insoweit nicht, dass dem Kriterium der alleinstehenden Einzelgebäude, auf oder an denen Photovoltaikmodule installiert sind, bei der hier anzustellen- den wertenden Gesamtschau eine besondere Bedeutung beizumessen ist (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; OLG Nürnberg, Urteil vom

18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19, Rn. 76 ff). Befinden sich mehrere Photovoltaikinstallationen auf freistehenden Gebäuden, die – wie hier – auf separaten aneinander angrenzenden Grundstücken belegen sind, soll dies für den Regelfall nämlich gegen eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsleistungsschwellen sprechen, da die Anlageninstallation Ausdruck der üblichen Siedlungsstruktur ist, worauf die Clearingstelle EEG sowohl in ihrem Votum vom 30. November 2011 (Geschäftsnummer 2011/19) als auch in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2015 (Geschäftsnummer 2014/26/Stn) hinweist. PV-Anlagen auf verschiedenen freistehenden Gebäuden gelten deshalb grundsätzlich als privilegiert (vgl. Dilken, IR 2013, 33, 36). Dabei ist von Bedeutung, ob die bestehende grundbuchrechtliche Grundstückssituation oder die Gebäude im Hinblick auf die Errichtung der PV-Dachinstallationen hergestellt wurden oder ob nur der tatsächlich vorgefundene Bestand genutzt wurde (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19, Rn. 76 ff).

Dass das Kriterium der Belegenheit auf verschiedenen Einzelgebäuden bei der Abwägung besonders gewichtet wird, lässt sich zudem durch eine am Wortlaut orientierte Auslegung des Begriffs der „räumlichen Nähe“ rechtfertigen, die in erster Linie auf einen räumlichen/örtlichen Bezug abstellt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19, Rn. 76 ff) und findet überdies in den Gesetzesmaterialien eine Stütze. Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 nämlich ausdrücklich hervorgehoben, dass die Fälle von einem räumlichen Zusammenhang auszunehmen seien, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Photovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Photovoltaiktechnik folge (vgl. BT-Drucksache 16/8148, S. 51). Der Senat sieht insoweit auch keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Nutzung vorhandener Dachflächen in einer Wohnsiedlung und der in einem Gewerbegebiet (vgl. ebenso: EEG-Clearingstelle Stellungnahme vom 23. Februar 2015, 2014/26/Stn).

Auch eine am Gesetzeszweck orientierte teleologische Auslegung rechtfertigt eine besondere Gewichtung des Kriteriums „alleinstehende Gebäude“. Denn die Synergieeffekte bei der Errichtung mehrerer voneinander getrennter Anlagen, insbesondere geringere Installationskosten und die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen, fallen bei freistehenden Einzelhäusern regelmäßig deutlich geringer aus als bei anderen Energieträgern. Eine Überkompensation durch Synergieeffekte, die durch eine vergütungsrechtliche Anlagenzusammenfassung nicht allein dem Anlagenbetreiber zugutekommen soll, wird hier regelmäßig nicht in höherem Maße als bei der separat vorgenommenen Vergütung von Anlagen zur Er-

zeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erreicht werden können, da die auf der Installationsnotwendigkeit an verschiedenen Gebäudeflächen beruhenden Zusatzkosten unabhängig von der Identität des Betreibers oder der Vorhabenfinanzierung anfallen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2015, 2 U 268/14, RdE 2016, 418; Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, Geschäftsnummer 2008/49, S. 63). Im Streitfall entstehen keine besonderen Kostenvorteile, da für die Dachanlagen auf jedem einzelnen Gebäude bzw. Dach beispielsweise ein Gerüst aufzubauen ist und Kabel zu verlegen sind.

bb) Auch wenn dem Umstand, dass die Photovoltaikinstallationen auf jeweils allein stehenden Bestandsgebäuden errichtet worden sind, im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung ein besonderes Gewicht beizumessen ist, bedeutet dies jedoch nicht, dass sich damit jegliche weitere Wertung erübrigt. Eine pauschale Privilegierung der Anlagen auf freistehenden Gebäuden verbietet sich vielmehr (vgl. ebenso: Dilken, IR 2013, 33, 36). Insbesondere im Streitfall vermag dieses Kriterium im Ergebnis nicht die durch die besondere räumliche Situation, nämlich Lage und Abstand der Anlagen begründete Vermutungsfolge, die für eine Anlagenzusammenfassung aufgrund der besonderen räumlichen Nähe spricht, zu entkräften. Denn bei einer wertenden Gesamtbetrachtung müssen auch die bereits benannten weiteren Bewertungskriterien, nämlich die hier vorliegende gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mehrerer Betreiber, identischer Projektierer und Hersteller der Anlagen, gleiche Einsatzstoffe, dasselbe Inbetriebnahmedatum, gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen, gleiches Betriebspersonal und gemeinsame Abrechnungsstelle, ebenfalls ins Gewicht fallen.

Außerdem darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass alle drei zeitgleich errichteten und in Betrieb genommenen Anlagen auf dem einheitlichen Hofgelände der Agrargenossenschaft K. liegen. Ihrer baulicher Eigenständigkeit sind die hier streitbefangenen Lagerhallen zwar nicht schon dadurch verlustig gegangen, dass sie sich auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft befinden und möglicherweise einen gemeinsamen betrieblichen Zweck verfolgen (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 04. Mai 2018, 7 U 56/17). Der wirtschaftliche Zusammenhang der Aufbauten und die Anlagenstandorte auf einem einheitlichen Areal stellen aber ebenfalls gewichtige Kriterien dar, die im Rahmen der gebotenen Gesamtschau zu § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante EEG 2012 zu werten sind (vgl. ebenso: OLG Naumburg, Urteil vom 04. Mai 2018, 7 U 56/17). Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber müssen zwar nicht identisch sein und sind dies im Streitfall auch nicht, weil die vergütungsrechtliche Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 ausdrücklich „unabhängig von den Eigentumsverhältnissen“ zu erfolgen hat. Allein der Umstand, dass die gewerblich genutzten Flächen demselben Eigentümer gehören, kann den Auffangtatbestand mithin nicht ohne weiteres erfüllen (vgl. ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19 Rdn. 89).

Allerdings spielen die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Lage, räumlicher Zuschnitt und Struktur der Grundflächen für die Bewertung eine gewichtige Rolle. Der im Streitfall vorherrschende optische Gesamteindruck, dass die auf einem einheitlichen Betriebsgelände belegenen Lagerhallen nicht nur räumlich, sondern auch funktional zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören und demselben landwirtschaftlichen Zweck dienen, ist für die Auslegung des Merkmals der unmittelbaren räumlichen Nähe ebenfalls von Bedeutung. Die auf dem Hofgelände belegenen Lagerhallen stehen erkennbar in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zueinander und sind zu einer wirtschaftlichen Einheit verklammert, was bei der hier gebotenen Gesamtbetrachtung unter Hinzuziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls eine Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Nr. 1 2. Variante EEG 2009 zu rechtfertigen vermag.

Dabei bedarf es zur Stützung dieses Auslegungsergebnisses auch nicht etwa eines Verweises auf die in § 24 EEG 2017 getroffene Neuregelung, in der der Gesetzgeber nunmehr das Tatbestandsmerkmal „auf demselben Betriebsgelände“ eingefügt hat. Wie das Landgericht in dem angefochtenen Urteil zu Recht ausgeführt hat, muss für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ nach der hier relevanten Normfassung des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Neufassung des EEG im Ergebnis ohne Bedeutung bleiben (vgl. ebenso: OLG Naumburg, Urteil vom 04. Mai 2018, 7 U 56/17). Aus der Neuregelung selbst lässt sich nicht herleiten, dass dasselbe Betriebsgelände schon immer als ein Unterfall für die räumliche Nähe anzusehen gewesen wäre (vgl. ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris; OLG Naumburg, Urteil vom 04. Mai 2018, 7 U 56/17). Für diese Annahme bietet das Gesetz selbst keine Stütze. In der Gesetzesbegründung ist hierzu lediglich ausgeführt, dass § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2017 im Wesentlichen § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 entspricht, in dem allerdings das Tatbestandsmerkmal „auf demselben Betriebsgelände“ selbst noch nicht enthalten war (vgl. BR-Drucksache 310/16, S. 235; BT-Drucksache 18/8860, Begründung zu § 24 EEG 2017).

Die erkennenden Gerichte haben dementsprechend eine selbständige Auslegung des § 19 EEG 2012 vorzunehmen. Bei einer Ausfüllung des Begriffs der räumlichen Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 kann der Umstand, dass ein Betriebsgelände betroffen ist, aber – wie auch hier – als ein Indiz im Rahmen der gebotenen Gesamtbewertung herangezogen werden (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16 zitiert nach juris; OLG Naumburg, Urteil vom 04. Mai 2018, 7 U 56/17).

Nach alledem ist hier in Bezug auf die Photovoltaikdachaufbauten der Hallen 2 und 3 einerseits und der Halle 1 andererseits, die sich auf separaten Grundstücken befinden, jedenfalls der Auffangtatbestand der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Variante EEG 2009 erfüllt.

c) Da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 vorliegen, „gelten“ die streitbefangenen Anlagen ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.

aa) Der Senat sieht hierin eine gesetzliche Fiktion der Anlageneinheitlichkeit, die – anders als eine widerlegliche Rechtsvermutung – keine Ausnahme gestattet (vgl. ebenso: BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, VIII ZR 262/12, REE 2013, 226, Rdn. 29, 37, 38 „Anlagenfiktion“ bei juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Mai 2007, 1 U 201/06, NJW-RR 2007, 1649, Rdn. 28 bei juris; Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., Rdn. 1 zu § 19 EEG 2009; Weißenborn REE 2015, 117 ff; Salje, EEG 2012, 6. Aufl., Rdn. 23/24 zu § 19 EEG 2012). Soweit der vormals für Rechtsstreitigkeiten aus dem EEG zuständige zweite Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 (Geschäftsnummer 2 U 53/14) die Ansicht vertreten hat, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 als Rechtsfolge eine widerlegliche Rechtsvermutung und keine gesetzliche Fiktion anordnet, hält der nunmehr für Energiewirtschaftssachen zuständige Senat an dieser Position nicht fest.

Der Wortlaut der Norm spricht für die Anordnung einer gesetzlichen Fiktion (vgl. ebenso: Weißenborn, REE 2015, 117, 118). Denn mit der Formulierung „gelten...als“ bringt der Gesetzgeber in der Regel eine gesetzliche Fiktion zum Ausdruck (vgl. Normtatbestände der §§ 119 Abs. 2, 812 Abs. 2 BGB und § 3 Nr. 1 S. 2 EEG 2009, § 5 Abs. 1 S. 2 EEG 2009). Fiktionen sind grundsätzlich unwiderlegbar, was bereits aus ihrer Wirkungsweise folgt, nämlich verschiedene Tatbestände rechtlich gleichzusetzen, obwohl dies weder der Lebenswirklichkeit noch der ohne die Fiktion geltenden Rechtslage entsprechen würde (vgl. Prütting in Münchener Kommentar, ZPO, 5. Aufl., Rdn. 8 zu § 292 ZPO; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 06. Aufl., Kapitel 2, Ziffer 1, d), Seite 262). Dies trifft auch für § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu, denn ausschließlich für das Vergütungsrecht wird ein eigenständiger Anlagenbegriff geschaffen, der dem Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 an sich widerspricht. Es handelt sich mithin um eine künstliche Betrachtungsweise des Gesetzgebers, die bewusst von der Lebenswirklichkeit abstrahiert (vgl. Salje, EEG 2012, 6. Aufl., Rdn. 23 zu § 19 EEG 2012). Der Gesetzgeber musste die Zusammenfassung der Erzeugungsleistung mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 durch § 19 Abs. 1 EEG 2009 insofern als eine gesetzliche Fiktion gestalten, um nicht der Anlagendefinition zu widersprechen (vgl. ebenso: Weißenborn, REE 2015, 117, 118).

Wie auch schon der zweite Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in dem in Bezug genommenen Urteil vom 18. Dezember 2014 ausgeführt hat, sprechen systematische Auslegungsgesichtspunkte ebenfalls nicht zwingend für die Annahme einer widerleglichen Rechtsvermutung. Die systematische Stellung des § 19 EEG 2009 im Gesetz zwischen § 18 EEG 2009, der die Vergütung der Anlage in Abhängigkeit der Schwellenwerte setzt, und § 20 EEG 2009 der die Degression der Vergütung je Anlage anordnet, und die hieraus abzuleitenden Funktionen vermögen vielmehr sowohl eine widerlegliche gesetzliche Rechtsvermutung als auch eine gesetzliche Fiktion zu begründen.

Aber auch der in der amtlichen Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Gesetzeszweck erfordert nicht notwendig die Annahme einer widerleglichen Rechtsvermutung. Es trifft nicht zu, dass ein Übermaß in den rechtlichen Auswirkungen einer lediglich der Verhinderung von Rechtsmissbrauch dienenden Vorschrift nur durch die Ausgestaltung als eine widerlegliche Rechtsvermutung begegnet werden könne. Für ein solches Korrektiv auf der Rechtsfolgenseite besteht kein Bedürfnis, da den Besonderheiten einzelner Fallkonstellationen bereits durch eine am Sinn und Zweck der Regelung sachgerecht orientierte teleologische Auslegung Rechnung getragen werden kann. So empfiehlt die Clearingstelle EEG beispielsweise bei außergewöhnlich großen Liegenschaften in eng begrenzten Ausnahmefällen unter Umständen einen wirtschaftlichen Grundstücksbegriff heranzuziehen, wenn der Zweck des § 19 Abs. 1 EEG 2009, das Anlagensplittung zu verhindern, anderenfalls gröblich verfehlt würde. Des weiteren lässt der unbestimmte Rechtsbegriff „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – Raum für eine einschränkende Auslegung, für die der Gesetzgeber einige Anhaltspunkte in der Begründung des Regierungsentwurfes niedergelegt hat. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber im Übrigen an keiner Stelle eine widerlegliche Rechtsvermutung als gesetzliches Korrektiv des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erwähnt. Ausweislich der Gesetzesmaterialien hat er vielmehr lediglich Anlass für eine einschränkende Auslegung des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe gesehen, denn er hat insoweit klargestellt, dass vom räumlichen Zusammenhang nicht Fälle erfasst werden sollen, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Photovoltaikanlagen angebracht werde. Anlagen auf Häusern auf demselben Grundstück (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Variante EEG 2009) hat er dagegen nicht erwähnt. Ein Korrektiv bei Belegenheit auf demselben Grundstück hat in der Gesetzesbegründung vielmehr keinen Niederschlag gefunden (vgl. hierzu: Weißborn, REE 2015, 117, 119).

Soweit man auf der Rechtsfolgenseite des § 19 Abs. 1 EEG 2009 von einer unwiderleglichen gesetzlichen Fiktion ausgeht, bleibt dem Anlagenbetreiber der Nachweis verschlossen, dass die in seiner Einflussosphäre liegenden Umstände der Errichtung und des Betriebs der Anla-

gen objektiv keinen Rechtsmissbrauch darstellen, um die Rechtsfolge einer Anlagenzusammenfassung zu vermeiden.

bb) Selbst wenn man mit dem 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg aber als Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine widerlegliche Rechtsvermutung annehmen wollte, wäre der Klägerin aber jedenfalls die Widerlegung der Vermutungsfolge im vorliegenden Fall nicht gelungen.

Die Installationen auf den Hallen 2 und 3 befinden sich auf demselben Grundstück im grundbuchrechtlichen, formellen Sinne. Auch erfüllen hier alle drei Installationen nahezu sämtliche Kriterien der Clearingstelle EEG aus ihrer Empfehlung vom 14. April 2009 (2008/49), die für ein „vergütungsoptimiertes Gesamtprojekt“ sprechen, wie sich bereits aus dem Vorgesagten ergibt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweist der Senat insoweit auf seine Ausführungen zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ unter Abschnitt I.) Ziffer 3). Die Tatsache, dass die Photovoltaikdachinstallationen von drei Betreibergesellschaften mit der Klägerin als persönlich haftenden Gesellschafterin betrieben werden, legt ebenfalls deren Intention nahe, die EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen umgehen zu wollen (vgl. ebenso: Weißenborn, Anmerkung zu dem Urteil des 2. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg vom 18. Dezember 2014, 2 U 53/14, REE 2015, 117, 119). Allein der Umstand, dass die Betreiberinnen den tatsächlich vorhandenen Gebäudebestand ausgenutzt haben und ihre Dachinstallationen auf den Dachflächen von drei freistehenden Bestandsgebäuden errichtet haben, kann die gesetzliche Vermutungsfolge indessen nicht entkräften. Es kann nämlich nicht sein, dass das Kriterium der Belegenheit auf verschiedenen Einzelgebäuden, welches schon auf der Tatbestandseite bei dem Merkmal der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ zu gewichten war, nun wiederum auf der Rechtsfolgenseite zur Widerlegung der Rechtsvermutung herangezogen und hierbei ausschließlich darauf abgestellt wird, dass die ökonomisch sinnvolle Ausnutzung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten auf dem Betriebsgelände die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Umgehungsabsicht nicht begründen könnte.

Die Einspeisevergütung der Klägerin für die Jahre 2013 bis 2015 war nach alledem nur nach den für eine zusammengefasste Anlage geltenden Sätzen gerechtfertigt (§ 19 Abs. 1 EEG 2009). Diese hat die Beklagte aber bereits unstreitig ausgeglichen. Die mit dem Klageantrag zu 1) beanspruchte Mehrvergütung steht der Klägerin mithin nicht zu.

## II. Feststellungsantrag

Der nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässige Feststellungsantrag ist nicht begründet. Der Senat vermag nach dem Vorausgeführten nicht festzustellen, dass die streitbefangenen Photovol-



taikdachinstallationen vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu gelten haben. Wegen der Einzelheiten der Begründung verweist der Senat zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf seine Ausführungen zu Abschnitt I.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision zu dem Bundesgerichtshof wird nicht nach § 543 Abs. 2 ZPO zugelassen, da der Rechtssache weder eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, zu der höchstichterliche Rechtsprechung bislang noch nicht vorliegt (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Entscheidung des Senats hängt vielmehr im Wesentlichen von einer dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles ab, die einer verallgemeinernden, die Revisionszulassung rechtfertigenden Betrachtungsweise nicht zugänglich ist. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt sind, insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ vorliegt, bedarf einer wertenden Gesamtbetrachtung und damit einer typischen Einzelfallprüfung, die maßgeblich von den konkreten örtlichen Verhältnissen, aber auch der konkreten Planung, Ausführung und dem Betrieb der streitgegenständlichen Photovoltaikanlagen abhängig ist (vgl. ebenso: OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2017, 6 U 1705/16, zitiert nach juris). Es liegt überdies auch kein zulassungsrelevanter Divergenzfall vor. Der Senat ist nicht in einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage von der obergerichtlichen Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen, sondern hat sich insbesondere auch zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 19 EEG 2009 im Rahmen der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung bewegt. Soweit der Senat allerdings dazu neigt, an der Rechtsprechung des vormals für Streitigkeiten aus dem EEG zuständigen zweiten Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg in dessen Urteil vom 18. Dezember 2014 (Geschäftsnummer 2 U 53/14) zur Rechtsfolgenseite des § 19 Abs. 1 EEG 2009 (widerlegliche Rechtsvermutung statt gesetzlicher Fiktion) nicht weiter festhalten zu wollen, ist es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Klärung dieser Rechtsfrage im Ergebnis nicht angekommen, da der Senat selbst bei Annahme einer widerleglichen Rechtsvermutung aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangen müsste, dass der Klägerin eine Entkräftung der Vermutungsfolge nicht gelungen ist.

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO.

Dr. Wegehaupt

Linsenmaier

Göbel